

Aktuelle Gartenordnung des RV Jena-SHK

Inhaltsverzeichnis

- 1.0 Einleitung
- 1.1 Kleingärten und Kleingartenanlagen
- 2.0 Nutzung des Kleingartens
 - 2.1 Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
 - 2.2 Mitarbeit bei der Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlagen
 - 2.3 Nutzung der Wege und Einrichtungen
- 3.0 Beziehungen zwischen den benachbarten Pächtern
- 4.0 Gestaltung des Kleingartens und Errichtung von Baulichkeiten
- 5.0 Umwelt- und Naturschutz
- 6.0 Tierhaltung
- 7.0 Anpflanzungen und Grenzabstände
- 8.0 Schlussbestimmungen

1.0 Einleitung

Grundlage für diese Gartenordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl I S. 210); zuletzt geändert vom 13. September 2001 (BGBl I S.2376)

1.1 Kleingärten und Kleingartenanlagen

Kleingärten sind Gärten die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Kleingärtnerisch genutzte Flächen außerhalb der Kleingartenanlagen (KGA) sind keine Kleingärten im Sinne des BKleingG.

Die KGA sind Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich. Sie sollten ein natürliches Bild bieten, in das sich die einzelnen Gärten fügen.

Deshalb ist es Aufgabe und Verantwortung der Vorstände, die kleingärtnerische Betätigung im Sinne der Gesunderhaltung, der Freizeitgestaltung und der Erholung ihrer Mitglieder zu fördern und dafür die entsprechenden Bedingungen zu schaffen.

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und gilt für alle Kleingartenvereine des Regionalverbandes Jena/Saale-Holzland-Kreis e. V.

Die Gartenordnung enthält die Rechte und Pflichten der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) die sich über den Inhalt des Pachtvertrages hinaus für das Zusammenleben in den KGA ergeben. Sie bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Pflege und Sauberhaltung in den KGA.

2.0 Nutzung des Kleingartens

Der Pächter ist verpflichtet diesen Festlegungen der Gartenordnung nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den Regionalverband und zuständigen Behörden die Anleitung und Kontrolle aus.

Bewirtschaftet werden die Kleingartenanlagen ausschließlich vom Pächter und von zu seinen Haushalt gehörenden Personen.

Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen ist der Vorstand zu informieren.

Die kleingärtnerische Nutzung der Gartenfläche sollte nach den ausdrücklichen Regeln des § 1 BKleingG neben der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen auch der Erholung dienen.

Das ist der Beitrag jedes Kleingärtners zum Erhalt des Sozialcharakters des Kleingartenwesens. Dazu gehört, dass die Laube nach Größe und Ausstattung der kleingärtnerischen Nutzung untergeordnet wird.

Deshalb gilt als Orientierung für die Gestaltung und Nutzung in Kleingartenanlagen die Drittelteilung, das heißt;

- ein Teil für Obst- und Gemüseanbau,
- ein Teil für Ziersträucher und Blumen,
- ein Teil für Laube, Freisitz, Rasen und Spielflächen.

Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht einseitig mit Kulturen, wie Rasen, Obstbäume, Ziersträucher, Feldkulturen etc. nutzen oder bepflanzen.

Die Regelungen des Bundeskleingartengesetzes haben den Vorrang gegenüber den kommunalen Baumschutzsatzungen.

Bei der gesamten Nutzung, Bepflanzung und Bebauung sowie Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf seinen Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Äste und Zweige, die für den Nachbarn schädigend oder störend wirken sind zu beseitigen.

Die festgelegten Grenzabstände sind einzuhalten.

Mit der Nutzung des Kleingartens übernimmt der Kleingärtner die Verantwortung für eine sachgerechte Nutzung des Bodens und die Erhöhung der Fruchtbarkeit, für die Pflege, Sauberhaltung und den Schutz der Natur und Umwelt.

2.1 Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

Jeder Pächter ist berechtigt die Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte der KGA zu nutzen. Alle vorhandenen Einrichtungen und Geräte sind mit größter Schonung zu behandeln. Für Schäden die durch den Nutzer, einer seiner zum Haushalt gehörenden Person oder einer seiner Gäste verursacht werden, ist der Nutzer haftbar und zu vollen Ersatz verpflichtet.

2.2 Mitarbeit bei der Erhaltung und Pflege der KGA

Jeder Pächter hat die Aufgabe sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins, an der Pflege, Erhaltung, Um- und Neubauten von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistung und finanziell zu beteiligen.

Die laut Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden für die KGA sind in einen bestimmten Zeitraum vom Kleingärtner zu leisten. Für nicht geleistete Stunden ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Betrag zu entrichten.

Ausnahmeregelung beschließt die Mitgliederversammlung.

2.3 Nutzung der Wege und Einrichtungen.

Die Nutzung der in der KGA vorhandenen Wege mit Lieferfahrzeugen, Kraftwagen und Fahrrädern wird durch Mitgliederbeschluss in den einzelnen KGA entsprechend den Gegebenheiten festgelegt.

Angefahrene Dünger, Erde, Kies, Bau- und anderes Material sind unverzüglich von den Wegen zu entfernen.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Kleingärten ist nicht gestattet und darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen erfolgen

Die Unterhaltung der zur Kleingartenanlage gehörenden Wege und Freiflächen ist Gemeinschaftspflicht. Sauberhaltung und Pflege der Wege ist bis zur halben Breite durch den angrenzenden Pächter auszuführen.

Die Unterhaltung und Pflege der dem Verein gehörenden Anpflanzungen ist Gemeinschaftspflicht.

Das fachgerechte Schneiden bzw. Entfernen darf nur in Absprache und mit Zustimmung des Vorstandes entsprechend gültiger Festlegungen erfolgen.

Bei der Entnahme von Wasser aus öffentlichen oder der KGA eigenen Versorgungsleitungen sind die Festlegungen der Wasserwirtschaft, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten.

Bei Missbrauch ist der Vorstand berechtigt, die Wasserzufuhr abzusperren.

Für das Abstellen und Entleeren der Wasserleitung in den Wintermonaten gelten die Festlegungen der KGA.

Reparaturen und Veränderung am vorhandenen Stromnetz der KGA dürfen nur von fachkundigen Handwerkern im Auftrage des Vorstandes ausgeführt werden.

Kosten des Verbrauchs von Wasser und Strom sind nach Umlage oder von einzelnen Meßeinrichtungen ermittelten Verbrauchs an den Vorstand zuzahlen. Nicht erfasste Verbrauchsmengen wie Schwund, Netzverluste, Zählergebühren und Mehrwertsteuern sind zusätzlich auf die Verbraucher umzulegen.

Die dem Verein gehörenden Gemeinschaftshecken, Windschutz, Obstbäume, Beerensträucher sowie Ziergehölze dürfen nur mit Absprache und Zustimmung des Vorstandes bzw. entsprechend gültiger Festlegungen geschnitten werden.

3.0 Beziehung zwischen benachbarten Pächtern

Alle Pächter haben ihre nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten, dass ihre individuellen und persönlichen Interessen mit den gemeinschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen und gegenseitig keine Belastungen entstehen.

An Sonn- und Feiertagen ist eine Ruhestörung durch den Betrieb von Häckseln und Rasenmähern sowie lärmintensive Handwerkerarbeiten verboten.

An Werktagen ist eine Ruhezeit von 19.00 bis 7.00 Uhr einzuhalten. (gesetzliche Grundlagen dazu sind: Thüringer Feiertagsgesetz vom 21.12.94 - Thür.FtG und die Achte Bundesimmissionsschutzverordnung - 8. BImSchV - (Rasenmäherlärmverordnung)

Darüber hinaus können in den KGA Ruhezeiten durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die festgelegten Grenzen sind von den Nachbarn zu achten und zu wahren, Grenzmarkierungen bzw. Einfriedungen sind zu pflegen, der Garten ist in einen guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Abgrenzungen zum Nachbarn durch lebende Hecken sind nicht gestattet. Abgrenzungen bis zu einer Höhe von 0,75 m mit engmaschigem Drahtgeflecht sind jedoch möglich. Entsprechende Stützpfeiler müssen in ihren Abmessungen der geringen Zaunhöhe angepasst sein.

Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,80 m zum Nachbargarten (Grenze) einzuhalten, sofern es keine anderen Festlegungen gibt.

Die biogenen Abfälle (Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub und andere Pflanzenreste) sind zu kompostieren. Ablagerungen von Unrat und Gerümpel sind im Kleingarten nicht erlaubt.

Der Baumschnitt der selbst nicht gehäckselt werden kann, ist zu den zugelassenen Kompostieranlagen zu bringen.

Das Verbrennen von Abfällen und Baumschnitt in Kleingärten regelt die Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen. Ausnahmen regeln die Kommunen.

Ausnahmen sind bei Befall von bestimmten Pflanzenkrankheiten nach Bescheinigung vom Landwirtschaftsamt durch Genehmigung des Umwelt- und Naturschutzamtes möglich.

Das Ablagern von Abfällen jeglicher Art, auch kompostierbarer Abfälle, außerhalb der Gärten, einschließlich der allgemein zugänglichen Wege innerhalb der Gartenanlage ist nicht gestattet. Abfälle, wie Kunststoffe, Papier, Glas, Schrott sind Werkstoffe, die entsprechend der Abfallsatzung getrennt und eigenständig zu entsorgen sind (Container). In den KGA sind der Umgang mit Schusswaffen und der Gebrauch von Feuerwerkskörpern jeglicher Art verboten.

4.0 Gestaltung des Kleingartens und Errichtung von Baulichkeiten

Jeder Pächter ist verpflichtet seinen Garten entsprechend der bestätigten Gestaltungskonzeption zweckmäßig einzurichten und zu nutzen. Die Einrichtung und Benutzung eines Kleingartens für Dauerwohnzwecke ist unzulässig lt. § 3 Abs. 2 BKleingG.

Lauben dürfen nur an der im Gestaltungsplan vorgesehenen und vom Vorstand bezeichneten Stelle bis 24 qm einschließlich überdachten Freisitzes errichtet werden.

Anträge für die Errichtung bzw. Veränderung eines Bauwerkes im Kleingarten sind beim Vorstand der KGA zu stellen.

Das Genehmigungsverfahren erfolgt nach der Bausatzung des Regionalverbandes vom 1. März 2004. (Verbindliche Gesetze sind: BKleingG und Thüringer Bauordnung vom 1. Mai 2004).

Mit dem Bau einer Gartenlaube bzw. Anbau an die bestehende Gartenlaube darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung der Baukommission des Regionalverbandes vorliegt. Die Kontrolle über die Bauausführung erfolgt entsprechend der Bauzustimmung. Weitere Baukörper wie Abort, Geräteschuppen sind untersagt.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Laube wird den Pächtern zur besonderen Pflicht gemacht.

Die Laube hat entsprechend den Bestimmungen des § 3 BKleingG der kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle zu dienen und kann nach ihrer Beschaffenheit dem zeitweiligen Aufenthalt des Kleingärtners und seiner Familie dienen. Ständiges Wohnen in der Laube ist nicht erlaubt.

Das Installieren von Heizeinrichtungen und der Einbau von Schornsteinen sind nicht gestattet.

Bestandsgeschützte Lauben im Sinne des § 20a Nr. 7 BKleingG können unverändert genutzt werden. Der Bestandsschutz bleibt bei Pächterwechsel erhalten.

Wird eine Gartenlaube baulich verändert, abgerissen bzw. zerstört, erlischt der Bestandsschutz.

Einfriedungen, Gartentore, Wegebefestigungen und Einfassungen innerhalb des Gartens müssen sich in das Gesamtbild einfügen. Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen oder ähnlichen massiv angelegt sein.

Nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Vereinsvorstandes zu Größe und genauer Lage auf der Gartenparzelle kann der Pächter folgende Baulichkeiten errichten, Gartennachbarn sollten vor einer Zustimmungserteilung gehört werden.

Ein Partyzelt bis maximal 12 m² Grundfläche ohne feste Bodenplatte kann über die Sommersaison aufgestellt werden.

Ein transportables Badebecken, das nicht fest mit dem Erdboden verbunden ist bzw. nicht auf einer gegründeten Betonplatte steht, kann in einer Größe von 3,60 m Durchmesser und maximaler Wandhöhe von 90 cm errichtet werden. Das ganze oder teilweise Eingraben von transportablen Badebecken ist nicht erlaubt.

Badebecken in Beton- und Mauerwerksausführung oder ähnlichem sind nicht zulässig.

Die Errichtung bzw. das Aufstellen eines Grills bis zu einer Grundfläche von 100 cm x 80 cm und einer Maximalhöhe von 2,50 m ist zustimmungsfähig.

Kleingewächshäuser bis 12 qm können errichtet werden, ein Grenzabstand von 1m ist einzuhalten. Die Nutzung hat ausschließlich zum Anbau von Gartenkulturen zu erfolgen

Die Errichtung eines Feuchtbiotops oder eines Zier- und Wasserpflanzeiches ist bis höchstens 6 m² Wasseroberfläche und einer maximalen Tiefe von 70 cm zulässig.

Auch für andere, nicht ausdrücklich vorerwähnte Baulichkeiten besteht die Verpflichtung, vor deren Aufstellung oder Bau, die Genehmigung beim Vereinsvorstand einzuholen. Nicht genehmigte bzw. nicht bestandsgeschützte Baulichkeiten sind zu entfernen.

5.0 Umwelt- und Naturschutz

Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt.

Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei.

Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.

Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur Nützlings- bzw. bienenschonende Mittel zu verwenden. Sie sind nur im äußersten Falle anzuwenden.

Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden. Die Unkrautbekämpfung und Schädlingsbeseitigung sollte im Kleingarten vor allem mit bewährten, umweltschonenden Methoden, wie Hacken, Jäten und Schneiden usw. erfolgen.

Der Einsatz von unkrautvernichtenden Mitteln in Kleingärten ist verboten.

Alle im Kleingarten lebenden nützlichen Tiere, Vögel, Igel, Fledermäuse und nützliche Insekten sind zu schützen, für Nistgelegenheiten, Futter- und Tränkplätze für Vögel ist zu sorgen.

Die Förderung und der Schutz der Bienenhaltung ist eine besondere Verpflichtung der Kleingärtnergemeinschaft.

Die Beseitigung von Abwässern hat entsprechend den Festlegungen der Stadt- bzw. Gemeindeordnung zu erfolgen.

Ein Ableiten von Schmutz- und Regenwasser in Nachbargärten oder Wege ist unzulässig.

6.0 Tierhaltungen

Die Haus- und Kleintierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt.

Unberührt bleibt die Kleintierhaltung nach § 20a BKleingG, entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Bei Aufgabe der Kleintierhaltung oder Pächterwechsel, sind die dazu notwendig gewesenen Baulichkeiten zu entfernen.

Hunde müssen an der Leine geführt und im Garten unter Aufsicht gehalten werden. Verunreinigungen sind vom Halter zu beseitigen.

Katzen dürfen keinesfalls im Garten gehalten oder dahin mitgenommen werden.

Haltung und Zucht von Exoten in den Kleingärten bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand der KGA.

Alle Kleintiere sind so zu halten, das Anlieger durch die Tierhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in den anderen Gärten anrichten können. Für den Schaden den ein Tier verursacht, ist der Halter verantwortlich.

7.0 Anpflanzungen und Grenzabstände

Obstgehölze werden entsprechend dem von den Mitgliedern beschlossenen Gestaltungsplan gepflanzt. Die geeignetste Baumform ist der Niederstammobstbaum.

Als Schattenspender kann ein Halbstammobstbaum gepflanzt werden.

Das Pflanzen von Obstbaumhochstämmen sowie Hasel- und Walnussbäumen ist nicht erlaubt.

Hochwachsende Nadel- und Laubbäume (wie Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Kastanien usw.) sind nicht im Kleingarten erlaubt.

Zur Anpflanzung von Ziergehölzen sind nur solche Gehölze zu wählen, die eine endgültige Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreiten. Ein Grenzabstand von 1,50 m ist einzuhalten.

Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. für Krankheiten und Schädlinge an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten, ist nicht gestattet. (Anlage 1)

Um Beeinträchtigung der Nachbargärten zu vermeiden, sind die Pflanz- und Grenzabstände gemäß *Anlage 2* einzuhalten.

8.0 Schlussbestimmungen

Notwendige Ergänzungen, die dieser Gartenordnung nicht widersprechen, können auf Beschluss der Mitglieder der KGA festgelegt werden und sind als Anhang zu dieser Ordnung den Pächtern auszuhändigen.

Die Einhaltung der Gartenordnung wird durch den Vorstand der KGA und des Regionalverbandes kontrolliert.

Verstöße die nach schriftlicher Abmahnung nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhalten des Pächters zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

Beschlossen auf der Gesamtvorstandssitzung am 02. November 2010

Anlage 1

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten:

- Felsenmispel (*Cotoneaster*)
- Weißdorn (*Crataegus*)
- Feuerdorn (*Pyrantha*)
- Eberesche (*Sorbus*)
- Stranvaesie (*Stranvaesia*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Haferschlehe (*Prunus insititia*)
- Gemeiner Bocksdorn (*Lycium halimifolium*)
- Sadebaum (*Juniperus sabina*)
- Hopfenklee (*Medicago lupulina*)
- Hahnenfußarten (*Ranunculus acer*)
- Weißklee, Inkarnatklee (*Trifolium*)
- Steinklee (*Melilotus alba*)
- Wacholder

Anlage 2

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

	Reihen- entfernung m	Abstand in der Reihe m	Mindest- entfernung v. d. Grenze m
Apfel Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm 80 cm	3,50 – 4,00 Einzelbaum	2,50 – 3,00	2,00 4,00
Birne Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm 80 cm	3,00 – 4,00 Einzelbaum	3,00 – 4,00	2,00 4,00
Quitte	3,00 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm 60 cm	4,00	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume	3,50 – 4,00	3,50 – 4,00	3,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm 60 cm	3,50 – 4,00	3,00	3,00
Süßkirsche	Einzelbaum		4,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindel und andere kleinkronige Baumform	schwach wachsende stark wachsende		1,50 2,00
Schwarze Johannisbeere/ Jochelbeere Büsche und Stämmchen	2,50	1,50 – 2,00	1,25
Johannisbeere rot u. weiß Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren in Spaliererzie- hung	1,50	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren in Spaliererzie- hung rankend aufrechtstehend	2,00 1,50	2,00 1,00	1,00 0,75
Ziergehölze und Hecken			2,50 1,50
Komposthaufen			0,80

Anlage 3

Gesetze und Verordnungen des Freistaates Thüringen

1. Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 31.07.1991
2. Thüringer Bauordnung vom 03.06.1994
3. Vorläufige Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 25.03.1991
4. Thüringer Nachbarrechtsgesetz vom 22.12.1992, geändert durch Gesetz vom 09.03.2006
5. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 08.01.1993
6. Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen vom 02.03.1993, geändert durch 1. ÄndVO v. 09.03.1999 (Pflanzenabfallverordnung)
7. Thüringer Sonderabfallverordnung vom 31.01.1992
8. Thüringer Wassergesetz vom 10.05.1994
9. Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 30.09.1994
10. Thüringer Abwasserabgabengesetz vom 28.05.1993

11. Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume vom 28.05.1981
12. Kommunalordnung der jeweils zuständigen Kommune
13. Thüringer Feiertagsgesetz vom 21.12.1994